

# ERWEITERUNGSPLAN II ZUM BEBAU- UNGSPLAN „SCHORNWEIDE UND AUF FLÜRCHEN“ DER GEMEINDE KREIMBACH-KAULBACH M. 1:1000 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NUR FÜR DEN TEIL A GÜLTIG.

## UMFASSEND DIE GEWINNEN „AUF FLÜRCHEN, IN DER SCHORNWEIDE“ UND „AM SCHORNBERG“

- Die Darstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. 10. 1977 beschlossen (Protokoll zum Aufstellung).
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21. 11. 1978 ortsblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauO).
- Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gem. § 2a Abs. 2 BauO erfolgte am 21. 11. 1978 in Form ...
- Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26. 10. 1979 beschlossen (Antrag des aufgestellten Planes).
- Die erteilte Behauptung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 27. 10. 1979 (§ 2a Satz 2 BauO).
- Dieser Plan ist in der Zeit vom 22. 11. 1979 bis einschließl. (Wochentag) öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 Satz 1 BauO).
- Während der Auslegung gingen Einw. Bedenken und Anregungen gem. § 2a (6) Satz 2 BauO ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am ... gem. § 2a (6) Satz 4 BauO beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt (§ 2a (6) Satz 4 BauO).
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauO (Bebauungsplan mit best. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 23. 10. 1979.

Der Ortsbürgermeister:  
.....  
.....

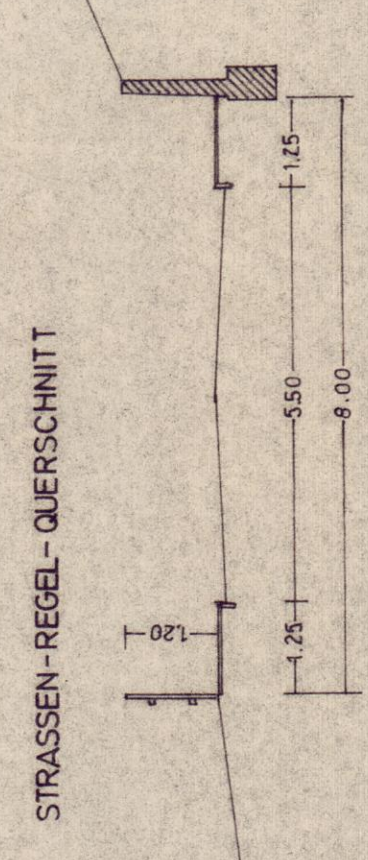
**I. Ausfertigung**  
Genehmigt  
Gemeindegemeinschaft (S. 17 BauO):  
.....  
.....  
mit Bescheid vom 01. 02. 1980  
Kreistag vom 07. FEBR. 1980  
Kreistag vom 07. FEBR. 1980  
Kreistag vom 07. FEBR. 1980

101. Die Bekanntmachung vom 9. 12. 1980 erfolgte am 18. 2. 1980



### ZEICHENERKLÄRUNG

- STELLUNG DER BESTEHENDEN GEBÄUDE - FIRSTRICHUNG- (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE - FIRSTRICHUNG - (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- MD DORFGEBIET (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- II OFFENE BAUWEISE (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- 18°-38° ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- GRZ DACHNEIGUNG (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DER TELGEBIETE (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- TEIL A UND TEIL B (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- BAUGRENZE (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- VERKEHRSLÄCHEN (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- WENDEPLATZ (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- PARKSTREIFEN (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- FREISTREIFEN ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- UNISANNPUNKT (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
- VORHANDENE (BESTEHENDE) GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHELINIEN (UNVERBUNDLICHE) GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE (BESTEHENDE) GRUNDSTÜCKE MIT FLURSTÜCKS NR.
- MASSANGABE IN METERN



KUSEL, IM DEZ. 1977  
GEANDERT, IM JULI 1978  
IM AUG. 1979

1979 nach Maßstab 1:1000

### 2. Bauunterrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauO und § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauO)

- Dachformen
  - Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach einem geneigten Dachstuhl) sind alle Dachformen in Form von 18°-38° Dachneigung zugelassen.
  - Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei aufeinanderliegenden Etagen) sind zugelassen, wenn die Hauptdachneigung der Formgebung untergeordnet ist und die Dachneigung der Formgebung nicht überschreitet.
  - Für Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauO sind für die Abstände zum Gebäude (Trafale) die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauO festgesetzten Abstände abnehmend zu berücksichtigen, sind ausserdem auch Flächen dächer zugelassen.
- Dachaufbauten
  - Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgärten und gegenständige Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.
  - Dachaufbauten dürfen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen.
- Küstentische
  - Küstentische dürfen bei Dachneigungen von 18°-30° die Höhe von 25 cm, bei 31°-37° die Höhe von 50 cm und bei 38° die Höhe von 75 cm, gemessen von der Rohdecke bis zur Traufkante, nicht überschreiten.
- Verkleidungen, Verblenden und Farbgestriche
  - An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblenden und Farbgestriche in hellen (strebenden) Farben untersagt.
- Einrichtungen
  - Die Grundstücke können festgefriedet werden. Entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Lockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschinenpark und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Errichtung von untergeordneten Textfestsetzungen. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten.
- Stützmauern
  - Soweit Stützmauern entlang der Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über die Geländeoberfläche errichtet werden. Für die äußere Farbgestaltung der Stützmauern gilt Ziffer 2.15 dieser Textfestsetzungen.

Kreimbach-Kaulbach, den 5. November 1979  
.....  
(Ortsbürgermeister)

**Nachrichtlich:**  
Die beiliegende geneeert aufgestellte Begründung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### Textliche Festsetzungen zum Erweiterungsplan II zum Bebauungsplan II „Schornweide und Auf Flürchen“ der Gemeinde Kreimbach - Kaulbach

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz - BauG - i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
  - 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
  - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)
  - 1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (S. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO)
  - 1.5 Höhenlage baulicher Anlagen (S. 9 Abs. 2 BauO)
- Freistreifen zur Regelung des Wasserabflusses (S. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauO)
  - Entlang des offenen Kreisbereiches ist ein 3,0 m breiter Freistreifen zur Bachreinigung, gemessen von der Geländeoberkante einer 1/2-fachen Böschung, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie ihrer festen Einmündung freizuhalten.